

82. Können die Bestimmungen des Art. 841 Code civil über Erbtrekt auf einen Akt Anwendung finden, durch welchen ein Mit-erbe seinen ideellen Anteil an sämtlichen Immobilien einem Dritten verkauft?

II. Zivilsenat. Ur. v. 31. Januar 1882 i. S. B. (Bekl.) w. Bo. (Kl.)
Rep. II. 59/81.

- I Landgericht Koblenz.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„In Erwägung, daß die Bestimmung des Art. 841 Code civil zwar auf den Fall, daß ein Miterbe sein universelles Recht zur Nachfolge an eine dritte Person übertragen hat, eingeschränkt ist, daß aber unter den Begriff dieses universellen Rechtes auch der Erbanteil des Miterben an der Immobiliarmasse des Nachlasses fällt;

daß hierfür mit dem Berufungsrichter zunächst der Art. 1010 Code civil geltend gemacht werden muß, indem aus ihm in Verbindung mit den Artt. 610—612 a. a. D. sich ergibt, daß das Gesetz im Erbrechte die Immobiliar- bezw. die Mobilarmasse des Nachlasses als Vermögensbegriff anerkennt, die Rechte darauf in durchaus gleicher Weise wie den Quotenanteil am ganzen Nachlasse als universelle Rechte bezeichnet und die so Berechtigten bezüglich der Verpflichtung zur Schulden- tilgung (Art. 871 a. a. D.) mit den Universallegataren und den Erben auch praktisch auf gleiche Linie stellt;

daß hierzu aber noch kommt, daß der Cessionar eines solchen Rechtes infolge der eben hervorgehobenen Verpflichtung berechtigt ist, an der Stelle seines Cedenten die Erbteilung zu provozieren und an der damit verbundenen Aufdeckung und Diskussion der Familienverhältnisse sich zu beteiligen, dieses Recht aber gerade das Kriterium für das Dasein der Voraussetzung des lediglich zum Zwecke der Verhinderung einer solchen Einmischung gegebenen bezw. beibehaltenen Erbrechtsrechtes bildet;

daß überdies in vorliegendem Falle den tatsächlichen Feststellungen zufolge der ganze Nachlaß eben nur aus den in Frage stehenden Immobilien besteht, somit aber der auf die Behauptung: daß bei dem Akte vom 13. August 1877 es sich um den Verkauf eines Anteiles an der Immobiliarmasse handele, gestützte Angriff ebensowohl tatsächlich wie rechtlich verfehlt erscheint.

In Erwägung, daß der Berufungsrichter dem in Frage stehenden Cessionsakte nicht schlechtthin lediglich deshalb, weil darin der Anteil des Cedenten an allen zum väterlichen Nachlasse gehörigen Immobilien verkauft ist, die rechtliche Natur einer Cession des Erbteiles beigelegt hat, vielmehr auf Grund tatsächlicher Umstände und in Berücksichtigung des aus dem Schreiben des Cedenten vom 16. April 1877 gefolgerten Zweckes des Aktes zu dem Schlusse gelangt ist, daß der Charakter des Vertrages objektiv durch den Umfang der Cession und durch die Absicht der Parteien als Verkauf des Erbrechtes bestimmt sei;

daß diese Annahme weder gegen eine der in dieser Hinsicht vom Kassationskläger als verlegt bezeichneten Gesetzesstellen verstößt, noch überhaupt einen Rechtsirrtum erkennen läßt, da, wenn auch die Frage, ob der Verkauf des Anteiles an allen erbchaftlichen Immobilien eine Cession des Erbanteiles im Sinne des Art. 841 Code civil enthalte, eine Rechtsfrage bildet, doch für die Entscheidung dieser Frage es wesentlich darauf ankommt, ob nach der tatsächlich festzustellenden Absicht der Parteien und dem Zwecke des Aktes der Cessionar lediglich die dem Cedenten kraft seines Erbrechtes zustehenden Miteigentumsrechte an den einzelnen Grundstücken erwerben, oder aber an die Stelle des letzteren als Miterben treten und zur Teilnahme an der Erbteilungsklage aktiv wie passiv legitimiert sein solle, in welchem letzteren hier angenommenen Falle die für die Verneinung jener Frage von dem Kassationskläger geltend gemachte Form des Aktes, bezw. die von den Parteien beliebte Einkleidung des Vertragswillens von keiner Erheblichkeit ist.“ ...